

§ 34 HG Internes Rechnungswesen

HG - Hochschulgesetz 2005

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

1. (1)An jeder Pädagogischen Hochschule ist unter der Verantwortung und Leitung des Rektorats eine Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten.
2. (2)Das zuständige Regierungsmitglied hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zu den§§ 30 bis 32 sowie § 34 festzulegen.
3. (3)Die Pädagogischen Hochschulen unterliegen der Kontrolle durch den Rechnungshof.

In Kraft seit 01.01.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at